

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 16. Februar 2011

Nr. 8

Inhalt	Seite
10.12.2010 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2010 für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	74
10.12.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2011 für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	76
14.12.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2011	78
21.12.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld für das Haushaltsjahr 2011	81
15.02.2011 - Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Stadt Hildesheim	84
15.02.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HO 313 „Frankenstraße“ und 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hildesheim	85
15.02.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes NE 142 und der örtlichen Bauvorschrift NE 142 „Robert-Bosch-Straße / Dethmarstraße“	87

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Nachtragshaushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2010, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG), der §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 11 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

in den Einnahmen auf	17.323.702,00€	(18.333.548,00 € Plan)
in den Ausgaben auf	17.435.905,00 €	(18.523.653,00 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, den 10.12.2010

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Aufsichtsbehörde beabsichtigt nicht, sie zu beanstanden (§86 NGO).

Der Erfolgsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.03. – einschl. 29.03.2011 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Peine, Horst 6, 31226 Peine, Zimmer-Nr. 70 (Büro Hr. Lüders), öffentlich aus.

Peine, 15.02.2011

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2011, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 11 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

in den Einnahmen auf	17.657.168,00€
in den Ausgaben auf	16.937.401,00 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, den 10.12.2010

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Aufsichtsbehörde beabsichtigt nicht, sie zu beanstanden (§86 NGO).

Der Erfolgsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.03. – einschl. 29.03.2011 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Peine, Horst 6, 31226 Peine, Zimmer-Nr. 70 (Büro Hr. Lüders), öffentlich aus.

Peine, 15.02.2011

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Harbarnsen
für das Haushaltsjahr 2 0 1 1

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in der Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	702.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	702.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	689.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	606.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	0,00 € 0,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	689.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	633.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2 0 1 1 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2 0 1 1 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 350,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 330,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360,00 v. H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

Harbarnsen, den 14. Dezember 2010

Der Gemeindedirektor

gez.
(Pietz)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 7.2.2011 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.2.2011 bis 25.2.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 14.2.2011
Ort, Datum

**Gemeinde Harbarnsen
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung des Gesetzes vom 28. Okt. 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 21. Dez. 2010 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	28.031.800,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	33.298.400,00 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.109.100,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.418.400,00 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	894.000,00 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.264.300,00 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.370.300,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.524.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.370.300,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **355 v.H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **355 v.H.**

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

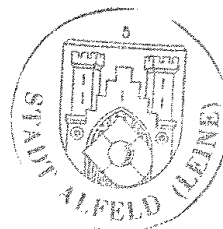
10.000,00 €

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 21. Dezember 2010

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 9.2.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.2.2011 bis 25.2.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 15.2.2011
Ort, Datum

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2009 den Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration hat den Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim mit Verfügung vom 10.01.2011, Az.: 502.4-21101-254021-/498, genehmigt. Die Genehmigung erfolgte mit Ausnahme des sachlichen Teils „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen - Sondernutzung Windenergieanlagen“. Der Rat der Stadt Hildesheim ist dieser Ausnahme in seiner Sitzung am 14.02.2011 beigetreten.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) kann der Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung ab beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 403, Telefon-Nr. 05121/301-502, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim wirksam.

Hildesheim, den 15. Februar 2011

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HO 313 „Frankenstraße“ und

1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 15.11.2010 den Bebauungsplan HO 313 „Frankenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 301-508, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HO 313 „Frankenstraße“ in Kraft.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim umfasst die Fläche des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans HO 313 „Frankenstraße“. Die bisherige Darstellung als gemischte Baufläche wird hier durch die Darstellung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ ersetzt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

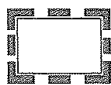
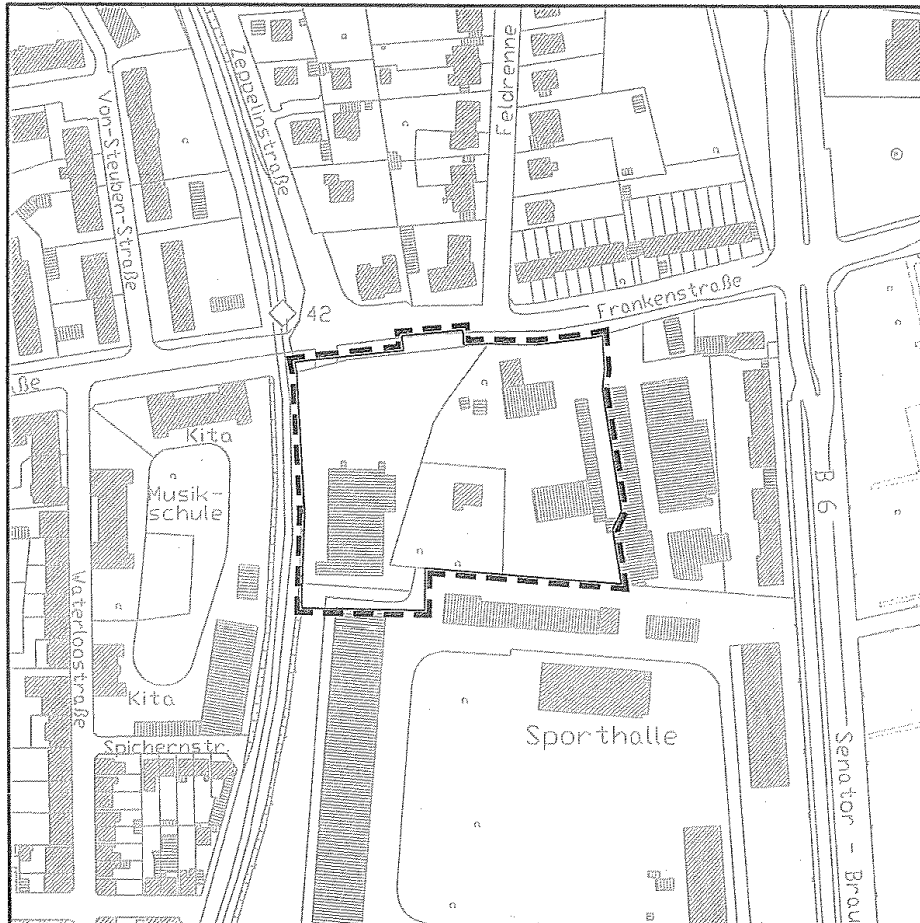
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 15. Februar 2011

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan

HO 313



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

07/10 M.1:2500



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans NE 142 und der örtlichen Bauvorschrift NE 142 „Robert-Bosch-Straße/Dethmarstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2009 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 05121/301-506, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan NE 142 und die örtliche Bauvorschrift NE 142 „Robert-Bosch-Straße/Dethmarstraße“ in Kraft.

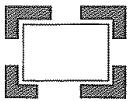
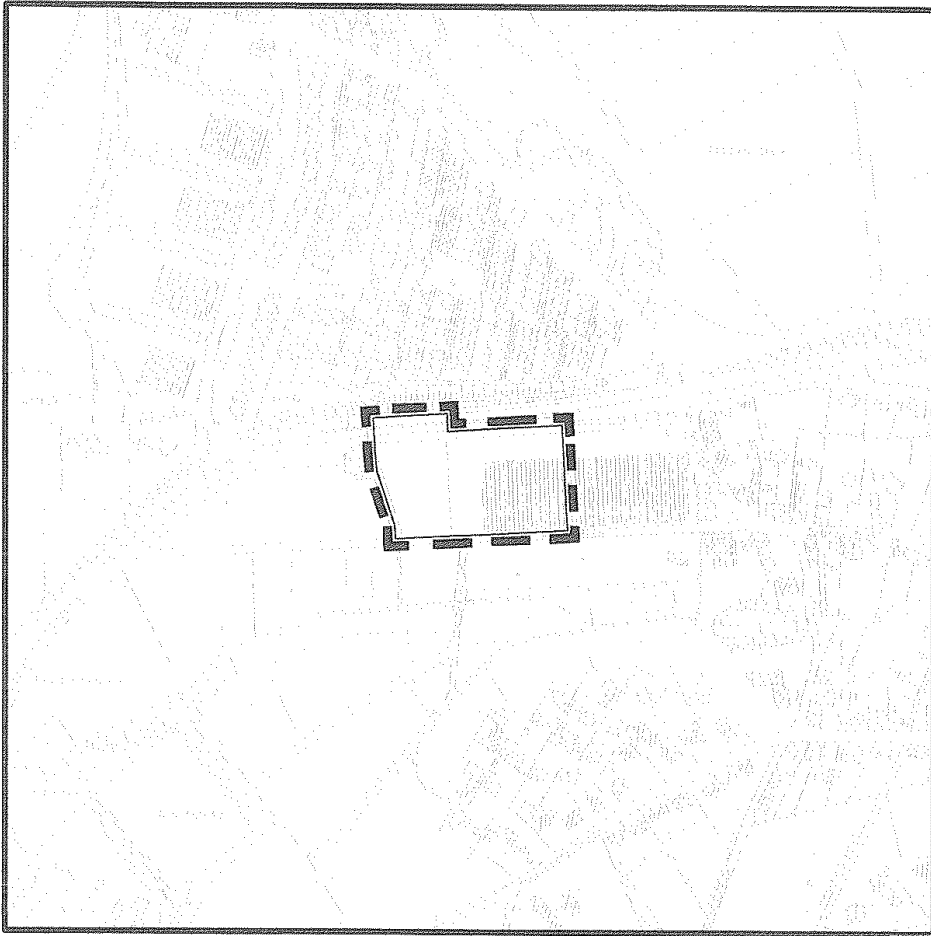
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 15. Februar 2011

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan NE 142



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

02/09 M.1:5000